

Reglement

über das Sondervermögen „Standortbeiträge ZAB/TMF“ der Politischen Gemeinde Kirchberg

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 5 Abs. 1, 136 lit. g und Art. 186 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 sowie Art. 22 der Gemeindeordnung Kirchberg vom 2. April 1982 folgendes Reglement:

Begründung

Art. 1

Am 17./27. Dezember 1993 bzw. 25. Januar/17. Februar 1994 wurde mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) bzw. der TMF Extraktionswerk AG Bazenheid die Leistung eines jährlichen Standortbeitrages an die Politische Gemeinde Kirchberg vereinbart.

Errichtung

Art. 2

Die Politische Gemeinde errichtet und unterhält das Sondervermögen „Standortbeiträge ZAB/TMF“.

Fondskapital

Art. 3

Das Vermögen wird geäuft durch die jährlichen Standortbeiträge und durch Verzinsung.

Zweck

Art. 4

Die Mittel werden für im öffentlichen Interesse selbst gewählte Aufgaben der Politischen Gemeinde Kirchberg verwendet.

Entsprechend dem Geist der Vereinbarungen mit dem ZAB und der TMF sind die Gelder im wesentlichen Umfang zugunsten der Bevölkerung von Bazenheid einzusetzen.

Für Bezüge aus dem Fondsvermögen wird der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Bazenheid in die Entscheide miteinbezogen.

Zuständigkeit

Art. 5

Ueber Ausrichtungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnisse.

Inkrafttreten/Vollzug

Art. 6

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen in Kraft.

Referendum

Art. 7

Dieses Reglement untersteht nach Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am 18. Dezember 2001

GEMEINDERAT KIRCHBERG

Ch. Häne
Gemeindepräsident

M. Brändle
Ratsschreiber

Referendumsvermerk

Dieses Reglement unterstand vom 21. Januar 2002 bis 19. Februar 2002 dem fakultativen Referendum. Innert Frist wurde keine Urnenabstimmung verlangt.

Genehmigungsvermerk

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am: 04.04.2002.